

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

**am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld**

Lfd. Nr. 114

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

ohne

Es folgt eine Wortmeldung von Herrn Kreisrat Alfred Schmitt, AfD, bzgl. der Aufhebung der Maskenpflicht. Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erwidert, daran festzuhalten.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 115

TOP 2

Umweltamt; Mitgliedschaft des Landkreises Schweinfurt in einem zu gründenden Landschaftspflegeverband

Sachverhalt

Volker Leiterer, Sachgebietsleiter 42 – Umweltamt, trägt die in der Anlage beigefügte Präsentation vor.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 44:5 Stimmen angenommen (2 Mitglieder des Gremiums befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum):

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt nimmt die dargestellte Vorgehensweise betreffend den Beitritt zum in Gründung befindlichen „Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt“ zustimmend zur Kenntnis.

Der Kreistag spricht sich unter Zugrundelegung des für den Landkreis vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrages für den Beitritt zum künftigen „Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt“ aus.

Der Landrat wird ermächtigt, den Beitritt des Landkreises Schweinfurt als Gründungsmitglied des „Landschaftspflegeverbands Landkreis Schweinfurt“ zu vollziehen.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 116

TOP 3

Gleichstellungsstelle, Familienbeauftragte; Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt

Sachverhalt

Ute Schönbach, Stellvertretung der Stabsstellenleitung LR 3 – Gleichstellungsstelle, Familienbeauftragte, trägt die in der Anlage beigefügte Präsentation vor.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (48:0 Stimmen) angenommen (2 Mitglieder des Gremiums befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum):

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt beschließt den Erlass der Satzung für die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt in vorgelegter Form.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

**am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld**

Lfd. Nr. 117

TOP 4

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 118

TOP 4.1

Einführung von Hybrid-Sitzungen

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 wurde unter anderem auch die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, also zu sog. Hybrid-Sitzungen, ermöglicht.

Art. 41a LKrO - Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung - enthält die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse – jedoch mit Ausnahme des Jugendhilfe- und Rechnungsprüfungsausschusses:

- Jede Sitzung wird grundsätzlich als Präsenzsitzung vorbereitet. Die Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist jedoch allen Kreisrätinnen und Kreisräten **möglich** und vor allem **freiwillig**. Der bzw. die Vorsitzende ist hiervon ausgenommen und muss immer im Sitzungssaal anwesend sein, d. h. rein virtuelle Sitzungen sind aufgrund des Sitzungszwangs nicht möglich. Allerdings kann auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine virtuelle Teilnahme ermöglicht werden.
- Virtuell zugeschaltete Gremien-Mitglieder gelten als **anwesend** und haben damit ein Mitberatungs- u. Stimmrecht.
- Es bleibt dem bzw. der Vorsitzenden vorbehalten, in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmte Beratungsgegenstände von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Ebenso ist die Möglichkeit zur Zuschaltung ausgeschlossen, wenn das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird.
- Die audiovisuelle Teilnahme ist für **öffentliche und nichtöffentliche** Sitzungen möglich. Nähere Hinweise zu den Verpflichtungen der audiovisuell an der Sitzung teilnehmenden Kreisrätinnen und Kreisräte enthält eine gesonderte „Belehrung über

die Teilnahme an Hybridsitzungen“, die von jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat vor erstmaliger Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung zu unterzeichnen ist.

- Eine audiovisuelle Teilnahme an **Wahlen** ist grundsätzlich nicht möglich, da die Stimmabgabe nicht geheim wäre. Per Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Mitglieder wären demnach von der Pflicht zu Abstimmung suspendiert – bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind diese Mitglieder so zu behandeln, als hätten Sie sich Ihrer Stimme enthalten.
- Auch bei **geheim** zu haltenden Beratungsgegenständen ist eine virtuelle Zuschaltung ausgeschlossen.
- Eine reine Zuschaltung **nur durch Ton-Übertragung** ist unzulässig vor dem Hintergrund, dass die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien vom unmittelbaren Austausch und der Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lebt.
- Die Anzahl der zuschaltbaren Mitglieder **soll zahlen- oder quotenmäßig nicht begrenzt** werden. Unabhängig davon bleibt Art. 41 Abs. 2 LKrO unberührt, d. h. das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn die **Mehrheit** der Mitglieder im Sitzungssaal oder durch Zuschaltung präsent ist.
- Die audiovisuelle Teilnahme ist dem bzw. der Vorsitzenden nach dem Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und ohne Angabe von Gründen möglich. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach Mitteilung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden an die teilnehmende Person elektronisch übermittelt.
- Die bzw. der Vorsitzende und die Gremienmitglieder müssen sich im Hinblick auf den Diskurs bzw. die Interaktion im Gremium stets **optisch und akustisch wahrnehmen** können und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Eine Einwilligung **aller** Teilnehmerinnen und Teilnehmer (auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter) in die Bild-Ton-Übertragung rein für den Zweck der Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien ist (anders als bspw. bei einem Streaming der Sitzung) **NICHT** erforderlich bzw. kann dem nicht widersprochen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Übersichtsaufnahmen, die den Zuschauerbereich mit umfassen, ohne Einwilligung der Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig, jedoch wird empfohlen, diesen Bereich auszusparen.
- Grundsätzlich dürfen **Dritte Personen** weder öffentlichen noch nichtöffentlichen Sitzungen **am Bildschirm eines zugeschalteten Ratsmitglieds** in Bild und Ton folgen.
- Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

- Der Landkreis stellt lediglich die **Plattform** für die audiovisuelle Zuschaltung zur Verfügung und beschränkt sich damit auch nur auf diesen Verantwortungsbereich. Für die Gerätesicherheit hat jedes Kreistagsmitglied selbstständig Sorge zu Tragen. Das bedeutet, dass - wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht - vermutet wird, dass der Grund für die Nichtzuschaltung eines Ratsmitglieds **nicht** im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.
- Ist die **optische + akustische Wahrnehmbarkeit** untereinander als auch bei öffentlichen Sitzungen für die Saalöffentlichkeit **nicht gegeben** oder entfällt sie im Sitzungsverlauf über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen – es sei denn, der Grund hierfür liegt **nicht** im Verantwortungsbereich des Landkreises. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied seine Kamera ausschaltet, da der Vorsitzende nicht erkennen kann, dass der Unterbrechungsgrund beim Mitglied liegt. Deshalb ist das Ausschalten der Kamera durch zugeschaltete Mitglieder auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes **untersagt**.
- Störungen in Form von **kurzen Bildausfällen oder Bildstörungen** sind unschädlich, soweit sie die Beratung / Beschlussfassung nicht beeinträchtigen.
- Jedoch geht das Risiko z. B. einer allgemeinen Netzstörung zu Lasten des zugeschalteten Gremienmitglieds, da es ihm / ihr freigestellt war, an der Sitzung audiovisuell teilzunehmen.

Gemäß Art. 41a Abs. 1 Satz 2 LKrO bedarf der Beschluss zur Zulässigkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung einer **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Kreistags, da diese Entscheidung weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet.

Die erstmalige Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme ist für die Sitzung des Kreistags am 08.12.2022 vorgesehen.

Der Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die Ergänzung des § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages in der als Anlage beigefügten Form empfohlen.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 47:1 Stimmen angenommen (2 Mitglieder des Gremiums befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum):

Der Kreistag beschließt die Ergänzung des § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages in der als Anlage beigefügten Form.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 119

TOP 4.2

Umgang mit Verpflichtungsgeschäften nach Art. 60 LKrO

Sachverhalt

Kreiskämmerer Wolfgang Schraut, Stabsstelle LR 1 – Finanzverwaltung, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die Geschäftsordnung des Kreistages enthält unter anderem Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, beschließenden Ausschüssen und Landrat. So definiert z.B. der § 39 der Geschäftsordnung welche Geschäfte im Vollzug des jeweils aktuellen Haushaltsplans als laufende Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landrates fallen. Hierzu werden bestimmte Wertgrenzen festgelegt. Darüber hinaus regelt § 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung folgendes: „Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar oder zeitlich befristet sind.“

Die Landkreisordnung enthält daneben Regelungen für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LkrO). Hiernach sind grundsätzlich die Regelungen für „über-/außerplanmäßige Ausgaben“ entsprechend anzuwenden. Solche Verpflichtungen zu im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verpflichtungen können auch aus „Dauerschuldverhältnissen“ entstehen. Aus der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche Wertgrenze für Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit den Vorgaben nach Art. 60 Abs. 2 LkrO anzuwenden ist. Aus Sicht der Verwaltung wäre es insoweit grundsätzlich folgerichtig, für die Frage der Entscheidungszuständigkeit bei „Dauerschuldverhältnissen“ im Hinblick auf die sich aus dem Dauerschuldverhältnis ergebende nicht im Haushaltsplan vorgesehene Belastung pro Jahr die gleiche Wertgrenze anzulegen, die auch im Vollzug des beschlossenen Haushalts als „laufende Angelegenheit“ in die Zuständigkeit des Landrates fällt. Die Verwaltung regt deshalb zur Klarstellung eine Ergänzung der Geschäftsordnung an.

Grundsätzlich sollte diese Regelung entsprechend auch im Bereich der Entscheidungszuständigkeit der Ausschüsse vorgegeben werden. Im Hinblick auf die potentielle Bindung umfangreicherer Haushaltsmittel für kommende Jahre ohne Verankerung im aktuellen Haushalt, ist hier aus Sicht der Verwaltung die Anwendung einer abgesenkten Wertgrenze in Höhe von 250.000 Euro jährlicher Belastung sachgerecht.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die Neufassung des § 29 Abs. 2 Nr. 5 sowie die Ergänzung des § 40 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 (zuletzt geändert am 02.12.2020) empfohlen.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 45:0 Stimmen angenommen (4 Mitglieder des Gremiums befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum):

Der Kreistag beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 (zuletzt geändert am 02.12.2020) wie folgt:

1. „Zuständigkeit des Kreistages“:

§ 29 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.“

2. „Zuständigkeit des Landrates“:

Bei § 40 Abs. 3 werden folgende Sätze zusätzlich eingefügt:

„Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LkrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend“.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 120

TOP 4.3

Zuständigkeit des Kreisausschusses bei Einstellung von Personal ab Entgeltgruppe EG 10 / Besoldungsgruppe A 11

Sachverhalt

Marco Röder, Stabsstellenleiter LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages wurden in dessen konstituierender Sitzung vom 14.05.2020 einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 Landkreisordnung genannten auf den Kreisausschuss übertragen. Gleichzeitig wurden diese Zuständigkeiten im Beamtenbereich bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und im Tarifbeschäftigtenbereich bis einschließlich Entgeltgruppe 9 bzw. S 14 TVöD an den Landrat delegiert.

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich auch für uns zunehmend schwieriger. Im Wettbewerb um die besten Kräfte kommt es immer öfter auf unsere Geschwindigkeit bezüglich verbindlicher Zusagen an. Ansonsten besteht aus Sicht der Verwaltung die Gefahr, gute Bewerberinnen und Bewerber an andere Arbeitgeber/Dienstherren zu verlieren, die schneller verbindlich und endgültig entscheiden und zusagen können. In der Praxis ist dieses Problem bereits bei uns angekommen. In immer mehr Auswahlverfahren springen Bewerberinnen und Bewerber ab, bevor von uns die endgültige Entscheidung getroffen werden kann.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die bereits auf den Landrat delegierten Personalbefugnisse bis zu Besoldungsgruppe A 11 bzw. zu den Entgeltgruppen 11 und S 17 TVöD auszuweiten. Damit könnte der Landkreis Schweinfurt auch bei Einstellungen für wichtige Stellen mit diesen Bewertungen Geschwindigkeitsvorteile gewinnen. Nach Erinnerung der Verwaltung hat es in den letzten zehn Jahren bei diesen Einstellungen im Kreisausschuss ausschließlich einstimmige Beschlüsse gegeben.

Unseres Wissens gibt es alleine in Unterfranken bereits drei Landkreise, in denen diese Befugnisse bis zu dieser Ebene beim Landrat bzw. der Landrätin liegen. Auch und gerade mit diesen stehen wir bei der Gewinnung der besten Kräfte in Konkurrenz. Laut Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Landkreisordnung kann der Kreistag diese Kompetenzen sogar bis zur Besoldungsgruppe A 14/Entgeltgruppe 14 oder mit einem entsprechenden Entgelt an den Landrat übertragen.

Um dem Kreisausschuss gegenüber bei der Personalgewinnung weiterhin transparent zu sein, wird die Verwaltung das Gremium über alle erfolgten Einstellungen ab Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppen 10 bzw. S 15 TVöD informieren.

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung vom 29.09.2022 mehrheitlich entschieden, dem Kreistag nachfolgenden Beschluss zu empfehlen. Ein solcher Beschluss bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Satz 4 Landkreisordnung „der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags“.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 29:18 Stimmen angenommen (2 Mitglieder des Gremiums befanden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungsraum):

Auf den Landrat werden in Abänderung des Beschlusses vom 14.05.2020 die in Art. 38 Abs. 1 Landkreisordnung genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Tarifbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 bzw. S 17 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst), sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

Der Landrat kann seine Befugnisse an Staats- oder Kreisbedienstete delegieren und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmachten erteilen.

NIEDERSCHRIFT

über die

10. öffentliche Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

am Mittwoch, 05.10.2022,
in der Kulturhalle Grafenrheinfeld

Lfd. Nr. 121 – 122

TOP 5

Verschiedenes;

a) Fusionspläne der beiden Krankenhäuser „St. Josef“ und „Leopoldina“ in Schweinfurt

Sachverhalt

Kreisrätin Gabriele Jakob, CSU, bittet im Hinblick auf die Fusionspläne der beiden Krankenhäuser „St. Josef“ und „Leopoldina“ in Schweinfurt laut Presseartikel der Main-Post vom 24.09.2022 um Unterstützung seitens des Landkreises in Form von runden Tischen, die den Weggang von Pflegefachkräften verhindern.

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, teilt mit, dass er in die einschlägigen Gespräche anders als MdL und Kreisrat Gerhard Eck in keiner Weise eingebunden und damit auch keine tiefgehenden Kenntnisse zum Stand des Prozesses bei ihm vorhanden seien.

Selbstverständlich aber verfolge er die Angelegenheit als Repräsentant der Landkreisbürgerinnen und –bürger mit großer Aufmerksamkeit und werde sich Einladungen zu Besprechungen zum Thema nicht nur nicht verschließen, sondern bei solcher Gelegenheit auch die Interessen des Landkreises vertreten.

Beschluss

Ohne

b) Vorkehrungen des Landkreises bzgl. der Stromversorgung im Falle eines „Blackouts“

Sachverhalt

Kreisrat Bernhard Heß, AfD, trägt in Form eines Fragenkatalogs verschiedene Anfragen vor im Hinblick auf Vorkehrungen vor einem Blackout im Landkreis.

Im Verlauf des Vortrags weist der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, darauf hin, dass zum einen der Inhalt der gestellten Fragen nicht im Vorfeld der Sitzung zur Tagesordnung beantragt worden war, deshalb nicht Gegenstand der Tagesordnung ist und eine Beantwortung auch adhoc in der Sitzung nicht möglich ist.

Zum anderen betreffen diese Fragen weitgehend das Landratsamt in seiner Funktion als Staatsbehörde und nicht als Landkreisbehörde. Demnach besteht insoweit auch kein Anlass für eine politische Diskussion, soweit keine Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist.

Kreisrat Bernhard Heß bittet, dies zu Protokoll zu nehmen.

Beschluss

Ohne

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, schließt die öffentliche Sitzung.